



***Bauvorhaben Flst. 14375/3 in der
Hirschenäckerstraße in Pforzheim.***

Faunistische Potentialanalyse



Freiburg, 18.01.2022

EPE - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Stefan-Meier-Str.47

79104 Freiburg

Bearbeitung

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Tel.: Büro: 0761-48984042

Mobil:0175/3779252

Mail: toth@epe-gutachten.de

www.epe-gutachten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3	METHODIK	3
4	ERGEBNIS	4
4.1	Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes	5
4.2	Reptilien	6
5	FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSUMFANGS UND DER METHODIK	7
5.1	Reptilien	7
6	LITERATUR	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des geplanten Bauvorhabens im Gewerbegebiet Wilferdingen	1
Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: Kratsch et al. 2018).....	2
Abbildung 3: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten	3
Abbildung 4: Blick auf Wiese in nordöstliche Richtung	4
Abbildung 5: Blick auf Kieshaufen in westliche Richtung	4
Abbildung 6: Blick auf Heckenreihe in südwestliche Richtung	5
Abbildung 7: Blick auf Hainbuche im Osteck der Fläche	5

1 Anlass

Planvorhaben Die Firma Ferdinand Haecker GmbH & Co. KG beabsichtigt, ihr Grundstück gegenüber ihres Bestandsgebäudes zu bebauen.

Um das Bauvorhaben umzusetzen muss ein Teil der vorhandenen Wiesenfläche auf Flst. 14375/3 überbaut werden. Die Gesamtfläche des Flst. beträgt ca. 2500 m².



Abbildung 1: Lage des geplanten Bauvorhabens im Gewerbegebiet Wilferdingen

Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

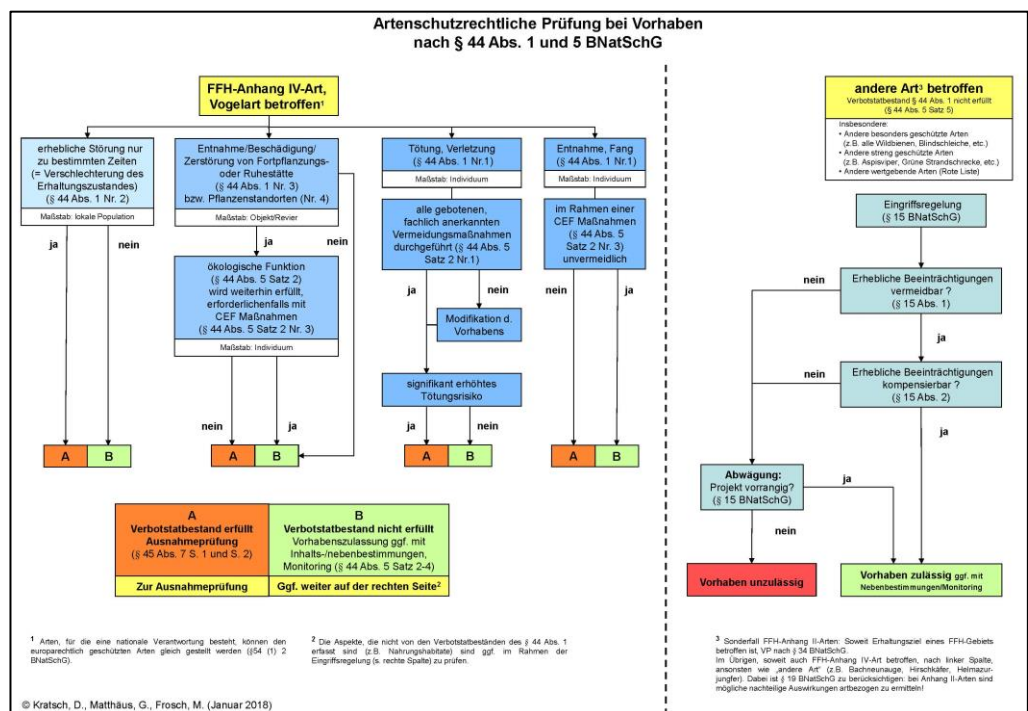


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCHE ET AL. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt innerhalb des Stadtgebiets von Pforzheim. Naturräumlich gesehen befindet sich das UG im „Kraichgau“ (Naturraum-Nr. 125) bzw. in der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ (Großlandschaft-Nr. 12) auf einer Höhe von ca. 336 m ü NN.

Das UG wird von den bestehenden Gewerbeflächen und der lokalen Infrastruktur umgeben.

Schutzgebiete Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb der Grenzen des UG bzw. in dessen räumlich funktionaler Umgebung (Abb. 3). Das UG befindet sich im TK25 Quadranten 7017SO.



Abbildung 3: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten

3 Methodik

Am 17.11.2021 erfolgte eine Ortsbegehung des UG. Anhand der vorgefundenen Strukturen wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert.

Über die Geländebegehung hinaus erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden vor allem Daten aus den Biotoptypen- und Artkartierungen der LUBW, die landesweiten Grundlagenwerke und Roten Listen, Verbreitungskarten der OGBW, Datenbankabfragen des Internetportals ornitho.de, LAK (Landesweite Artenkartierung) und der AGF (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz) genutzt.

4 Ergebnis

Bestand Lebensraum

Das sonnenexponierte Untersuchungsgebiet besteht im Wesentlichen aus einer artenarmen Wiesenfläche, die bereichsweise offene Bodenstellen beherbergt.



Abbildung 4: Blick auf Wiese in nordöstliche Richtung

Im Westeck der Vorhabensfläche befindet sich ein großer Kieshaufen, an dessen Randflächen sich stellenweise, lückige Ruderalvegetation angesiedelt hat (z.B. Goldrute, Rainfarn).



Abbildung 5: Blick auf Kieshaufen in westliche Richtung

Gehölze befinden sich in Form einer niedrigen, regelmäßig getrimmten Heckenreihe (Kornellkirsche, Brombeere) sowie einer Hainbuche mit ca. 6 m Wuchshöhe., BHD < 30cm) im südlichen Randbereich der Vorhabensfläche.



Abbildung 6: Blick auf Heckenreihe in südwestliche Richtung



Abbildung 7: Blick auf Hainbuche im Osteck der Fläche

4.1 Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes

**Europarechtlich
streng
geschützte
Arten**

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Biber, Feldhamster, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitateigenschaften, die von ihren Lebensraumsansprüchen abweichen und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Für Fledermäuse existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Quartierstrukturen. Wichtige Flugstraßen bzw. Leitstrukturen sind gleichermaßen nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Auf aquatische Lebensräume angewiesene Arten/Artengruppen (Amphibien, Biber, Fische, Libellen) finden innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Lebensräume vor und können für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet verfügt über einen relativ einheitlichen und wenig artenreichen Bestand an blütenreichen Vegetationsbeständen. Eingriffe würden nur in Vegetationsbereiche erfolgen, die aus weit verbreiteter Ruderalflora besteht. Beeinträchtigungen auf Anhang IV Arten der Schmetterlinge, Nachtfalter, Heuschrecken und Laufkäfer können daher aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials weitestgehend ausgeschlossen werden.

Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Untersuchungsgebiet nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Arten Hirschkäfer, Heldbock, Scharlachkäfer ausgeschlossen werden können.

Für die Artengruppe der Vögel existieren nur wenig geeignete Brutstrukturen in den Randflächen der Vorhabensfläche. Das Gebiet ist zudem bereits durch die lokale Infrastruktur und durch die ansässigen Betriebe stark vorbelastet, so dass nur mit einem Auftreten von häufigen und weit verbreiteten Brutvogelarten der Gilden der Frei- und Heckenbrüter (z.B. Amsel) zu rechnen ist. Diese gelten weitgehend als störungstolerant und können kleinräumig ausweichen.

Sollten die Gehölze bzw. Heckenstrukturen nicht erhalten werden können sind diese gemäß § 39 BNatSchG zwischen Oktober und Ende Februar vor Baubeginn zu entfernen. Eine Betroffenheit für die Artengruppe der Vögel kann somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung ist für das Untersuchungsgebiet die Artengruppe der Reptilien näher zu betrachten.

4.2 Reptilien

Die trockenwarmen, sonnenexponierten Heckensäume, die offenen, besonnten Bodenstellen und die Kieshaufen in der Vorhabensfläche sind für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse, als geeignete Lebensräume einzustufen. Das bedeutet, dass ausreichend verschieden strukturierte Kleinstbiotopie in Form von Sonnen-, Versteck-, Überwinterungs- und Eiablageplätzen sowie Nahrungshabitaten innerhalb der geplanten Baufläche vorhanden sind.

Laut LAK (Landesweite Artenkartierung) existieren innerhalb des TK-Quadranten Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse.

Potenzielle Konflikte durch die Bebauung ergeben sich durch das Entfernen von Gehölzen und der Vegetationsdecke, baubedingte Tötungen von Individuen bei Rodungen und Überbauung, Verlust von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft).

Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) werden für die Artengruppe der Reptilien im weiteren Projektverlauf vertiefende Untersuchungen erforderlich.

5 Festlegung des Untersuchungsumfangs und der Methodik

Vorbemerkung Wie in Kapitel 4 beschrieben ist für die einzelnen Artengruppen aufgrund der im Untersuchungsraum vorgefundenen Lebensraumausstattung potentiell mit einer durch das geplante Bauvorhaben entstehenden Betroffenheit zu rechnen.

Vor dem Hintergrund der jeweiligen artspezifischen Verhaltensmuster und Lebensraumanprüche lässt sich die anzunehmende Wahrscheinlichkeit einer bau- und anlagebedingten Betroffenheit der einzelnen Artengruppen in drei Kategorien (hoch, mittel, gering) abstufen.

Konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) lassen sich allerdings nur über vertiefende Untersuchungen treffen.

Es wird hierzu die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) empfohlen.

5.1 Reptilien

Die Untersuchungsrelevanz für Reptilien ist aufgrund der gesamten Lebensraumausstattung und dem Vorhandensein von trockenwarmen Heckensäumen und einem Kieshaufen insgesamt als mittel einzustufen.

Die Erfassung der Reptilien erfolgt weitgehend durch langsames und ruhiges Abgehen entlang von Transekten aller für Reptilien geeignete Habitate sowie dem Ausbringen von künstlichen Verstecken entlang von sonnenexponierten Saumstrukturen in Anlehnung an den Kartiermethodenleitfaden des HVM, 2. Fassung, August 2017, Blatt R1.

Standardmäßig sind bei sehr günstigen, weitgehend naturnahen Bedingungen insgesamt fünf flächendeckende Begehungen zu den Hauptaktivitätszeiten der Reptilien durchzuführen.

Im vorliegenden Gebiet ist ein Vorkommen der Zauneidechse als nicht sehr wahrscheinlich einzustufen, lässt sich jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Sollten bei 3 Frühlingsbegehungen bei idealer Witterung, zwischen Ende März und Ende Mai/Anfang Juni keine Zauneidechsen vorgefunden werden, kann ein Vorkommen der Zauneidechse für den Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Die Begehungen für den Spätsommer im August und September werden dann hinfällig.



6 Literatur

BRAUN, M. & DIETERLEIN, F. (HRSG.). Die Säugetiere Baden-Württembergs. 2003.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart (2007).

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.). Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-Stb). 2018.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Margraf Verlag, Weikersheim. 1992.